

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 7. Dezember 2010 / Nr. 847

II. Nachtrag zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Vollzugsbeginn); II. Nachtrag zur Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Erlass und gestaffelter Vollzugsbeginn)

Auszug an: Staatskanzlei / Volkswirtschaftsdepartement / Landwirtschaftsamt / Finanzdepartement / Baudepartement / Amt für Umwelt und Energie (3) / RELEG / RATSD / Pub / Dv

Beilagen: – II. Nachtrag zur Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung
– Erläuternder Bericht des Baudepartementes vom 1. Dezember 2010

Zugestellt am:

Das Baudepartement berichtet:

A. Am 24. Februar 2010 erliess der Kantonsrat den II. Nachtrag zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (abgekürzt GSchVG). Das Gesetz ist am 20. April 2010 rechtsgültig geworden (ABI 2010, 1546). Er soll auf den 1. Januar 2011 in Vollzug gesetzt werden. Die Anpassung des GSchVG ist in erster Linie auf eine Änderung des eidgenössischen Gewässerschutzrechts im Bereich der (Lager-)Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen) zurückzuführen. Sie hat zur Folge, dass die Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21; abgekürzt GSchVV) ebenfalls angepasst werden muss.

B. Mit dem II. Nachtrag zur GSchVV werden verschiedene Bestimmungen des II. Nachtrags zum GSchVG vom 20. April 2010 konkretisiert, so insbesondere die geänderten Vorschriften über die Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflichten betreffend die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Im Weiteren sind die Vorschriften über Abgeltungen für Massnahmen im Interesse des Gewässerschutzes an den auf Bundesebene neu gestalteten Finanzausgleich und die in diesem Bereich geänderte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) anzupassen und zu ergänzen. Schliesslich können verschiedene Bestimmungen der GSchVV aufgehoben werden, die inzwischen entweder wegen der im Gewässerschutzrecht des Bundes vorgenommenen Deregulierung überflüssig geworden oder ins GSchVG integriert worden sind. Die Einzelheiten des II. Nachtrags zur GSchVV werden im erläuternden Bericht dargelegt.

C. Mit Ermächtigung der Regierung vom 5. Oktober 2010 (RRB Nr. 686) eröffnete das Baudepartement am 13. Oktober 2010 die Vernehmlassung über den Entwurf eines II. Nachtrags zur GSchVV samt einem erläuternden Bericht des Baudepartementes. Bis zum 17. November 2010 gingen dazu insgesamt sechs Stellungnahmen ein. Lediglich in zwei Eingaben, denjenigen des KMU-FORUMS des Kantons St.Gallen und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), wurden Änderungen des Verordnungsentwurfs beantragt. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme (Industrie- und Handelskammer und Kantonaler Gewerbeverband), ein Vernehmlassungsteil-

nehmer (GVA) hatte keine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf anzubringen und ein weiterer Teilnehmer, das Netzwerk St.Galler Gemeinden, stimmte dem Verordnungsentwurf vorbehaltlos zu.

a) Mit Stellungnahme vom 12. November 2010 beantragt das KMU-FORUM des Kantons St.Gallen verschiedene Änderungen des Verordnungsentwurfs:

aa) Zwei Anträge betreffen die Anpassung der Vorschriften über die Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Finanzierung von Gewässerschutzanlagen und -massnahmen (Art. 3octies des Verordnungsentwurfs). Die beiden Anträge sind abzulehnen, da die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen exakt den Vorschriften von Art. 8 der Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11) entsprechen. Nachdem ein grosser Teil der genannten Kantonsbeiträge an die Landwirtschaft ausgerichtet werden, sollten in der GSchVV keine von der Landwirtschaftsverordnung abweichenden Fristen und anderweitigen Vorschriften festgesetzt werden.

bb) Im Weiteren beantragt das KMU-FORUM, auf die Regelung, dass die stichprobeweisen Kontrollen durch die zuständigen kommunalen oder kantonalen Stellen regelmässig zu erfolgen haben (Art. 16quater des Verordnungsentwurfs), sei zu verzichten (Streichung des Begriffs "regelmässig"). Die Art der Kontrolle werde dadurch nach Auffassung des Antragsstellers "überbestimmt". Der Streichungsantrag ist abzulehnen. Mit der genannten Vorschrift wird die Art der Kontrolle nicht geregelt; es wird lediglich festgehalten, dass die für den Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung nach wie vor verantwortlichen Stellen des Kantons und der Gemeinden die Stichproben nicht einfach nach Belieben aussetzen können. Nachdem die Inhaber von bewilligungspflichtigen Tankanlagen die Kontrollen ihrer Anlagen in regelmässigen Zeitabständen in Auftrag geben müssen, ist es nur logisch, wenn auch die Stichproben regelmässig erfolgen. Zudem sei daran erinnert, dass mit der vorgenommenen Deregulierung im eidgenössischen Gewässerschutzrecht eine kontrollierte Eigenverantwortung der Anlageinhaber angestrebt wurde.

cc) Schliesslich soll nach dem Willen des KMU-FORUMS auch auf die Bestimmung, dass die Inhaber von meldepflichtigen Anlagen die Errichtung oder Änderungen solcher Anlagen der zuständigen kommunalen Stelle unaufgefordert anzuzeigen haben (Art. 17quater des Entwurfs), verzichtet werden (Streichung des Begriffs "unaufgefordert"). Begründet wird dieser Antrag nicht. Der Streichungsantrag ist ebenfalls abzulehnen. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass nach diesem Antrag ein Begriff in der Verordnung gestrichen werden soll, der bereits in der geltenden Fassung von Art. 17quater GSchVV enthalten ist. Ausserdem ist zu bemerken, dass die Errichtung (oder Änderung) einer lediglich meldepflichtigen Anlage der zuständigen Stelle der Gemeinde vor einer entsprechenden Meldung durch den Inhaber in aller Regel gar nicht bekannt ist und sie daher den Inhaber – bzw. den künftigen Inhaber – der Anlage auch nicht zur Meldung auffordern kann. Auf den Begriff "unaufgefordert" kann somit schon aus praktischen Gründen nicht verzichtet werden.

b) Mit Schreiben vom 15. November 2010 beantragt die VSGP zwei Änderungen des Verordnungsentwurfs und den Neudruck des Erlasses nach Abschluss der laufenden Teilrevision.

aa) Unbestritten ist, dass sowohl das GSchVG als auch die GSchVV im kommenden Jahr zwecks Verbesserung der Lesbarkeit der beiden Erlasse neu gedruckt werden sollen.

bb) Zu den beantragten Änderungen der Art. 7 (Bst. f) und 17 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs ist festzuhalten, dass diese mindestens teilweise auf Missverständnisse seitens der VSGP zurückzuführen sind. Die beantragte Streichung von Art. 7 Bst. f des Verordnungsentwurfs lässt sich jedenfalls nicht mit den angeführten, teilweise unzutreffenden Argumenten begründen. An der Möglichkeit, Inhalt und Form der Meldungen der Tankanlageinhaber an die zuständigen kommunalen – und letztendlich auch kantonalen – Stellen und die Registrierung dieser Anlagen mittels Richtlinien und Weisungen des Baudepartementes zu präzisieren und insbesondere

re zu vereinheitlichen, ist festzuhalten. Der Hinweis der VSGP, die Materie werde in Art. 8 der Verordnung bereits geregelt, trifft nicht zu. Dort ist einzig festgehalten, dass die den politischen Gemeinden übertragenen (besonderen) Befugnisse im Anhang dieser Verordnung aufgeführt seien. Im genannten Anhang ist zum Thema der Meldungen bzw. Registrierungen der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten indessen nichts festgehalten. Die jeweiligen Zuständigkeiten werden vielmehr in der Verordnung selbst geregelt. Schliesslich wird die von der VSGP vorgeschlagene künftige Bewirtschaftung der Tankanlagedaten durch die Vorschrift von Art. 17 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs keineswegs verhindert. Den beiden Änderungsanträgen ist daher nicht zu entsprechen.

D. Der II. Nachtrag zur Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung soll mit einer Ausnahme (Ziff. II des Nachtrags) zeitgleich mit dem II. Nachtrag zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ab 1. Januar 2011 angewendet werden. Der Zeitpunkt der Anwendung von Ziff. II des Nachtrags zur GSchVV wird später bestimmt.

Die Regierung beschliesst:

1. Kenntnisnahme vom Bericht des Baudepartementes.
2. Der II. Nachtrag zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung wird auf den 1. Januar 2011 in Vollzug gesetzt.
3. Erlass eines II. Nachtrags zur Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
4. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung und im Amtsblatt.